

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Anleitung in Betreff der Visierung der Schuldtitel, Wechselbriefe u.s.w.
Autor: Rothspiez
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542733>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Thäter mit 20jähriger Kettenstrafe belegt werden. Würde endlich ein solcher Dieb recidiv, d. i., daß er eine zweyte Diebfahrt macht, und ein oder mehrere erwachsene Stück Vieh des Tags oder Nachts ab einer Alp oder Gemeinde treibt oder stihlt, der oder die sollen mit dem Tode bestraft werden.

Sollten aber die Waid-, und Alpendiebe mit bewaffneter Hand Vieh stehlen und abtreiben wollen, oder wirklich abtreiben, so soll ein solcher Dieb oder Diebe ohne anders mit dem Tode bestraft werden.

6. Wer oder welche schmales Vieh, das ist Kälber, Schaaf, Schwein u. dergl. ab einer Weide oder Alp des Tags entwenden, der oder diese sollen mit 2jähriger Kettenstrafe belegt werden; geschieht die Entwendung des Nachts, so soll eine 4jährige Kettenstrafe statt finden. Wird ein solcher Diebstahl zum zweytenmal, sey es Tag oder Nacht, ohne Waffen verübt, so soll eine 8jährige Kettenstrafe Platz haben. Wird aber ein solcher Diebstahl mit Mordgewehren ausgeübt, oder zum dritten und mehrmalen begangen, so sollen der oder die Thäter, es sey die That Tag oder Nachts geschehen, mit dem Tode bestraft werden.

(Die Forts. folgt.)

Finanzministerium.

Anleitung in Betreff der Visierung der Schuldtitel, Wechselbriefe u. s. w.

Für die Distriktsstatthalter.

§. 1. Wenn ein Bürger einen Visaschein für angezeigte Summen und Gegenstände bey dem Distriktsstatthalter begehrt, so soll dieser die Summe und den Gegenstand zuerst auf den Theil des Registers linker Hand, und sodann auf jenen rechter Hand einschreiben, diesen letztern hernach unterzeichnen, abschneiden, und gegen Bezahlung der Visagebühne abgeben.

§. 2. Die Visascheine sollen alle, und zwar der Reihe nach, wie sie der Distriktsstatthalter das ganze Jahr hindurch ausfertigt, numerirt werden.

§. 3. Wenn es dem Distriktsstatthalter scheint, der Bürger könnte im Falle seyn, sich in Ansehung der Summe, für welche er einen Visaschein begehrt, zu irren, so soll er diesem vorstellen, wie wichtig es sey, daß die im Scheine verzeichnete Summe dem Inhalte des Schuldtitels, es möge einen schon geschriebnen Schuldtitel, oder die Visierung eines stufenweisen Stemp-

pelbogens von vier Fr. betreffen, genau gleichlautend sey.

§. 4. Wenn dieser Visaschein einen vom Auslande gezogenen Wechselbrief betrifft, so soll sich der Distriktsstatthalter den Wechselbrief vorweisen lassen, und die darin verzeichnete Summe nach ihrem ganzen Betrage und nach der in dem Wechselbriefe festgesetzten Münzsorte in dem Visascheine anzeigen.

Wenn der Wechsel in fremden Münzsorten festgesetzt ist, so sollen diese, in Ansehung der Bezahlung der Visagebühne, in helvetischen Münzsorten, und zwar in Gemäßheit des unten stehenden Tarifs berechnet werden.

§. 5. Wenn ein Bürger den ihm vom Distriktsstatthalter abgegebenen Visaschein verlegen oder verlieren würde, ehe er Gebrauch davon gemacht hätte, so kann ihm der Distriktsstatthalter einen andern, welcher in allen Stücken und wörtlich wie der erste lautet, und das gleiche Numero wie derselbe tragen soll, ausfertigen, und eine Taxe von einem Bagen für jede solche Copie, welches auch der Betrag der zu visirenden Summe wäre, für seine Mühe beziehen.

§. 6. Jeder Distriktsstatthalter wird den 15ten jedes Monats in die, auf dem Theile seines Registers linker Hand befindlichen Columnen, den durch ihn bezogenen Betrag, und zwar die Visa von 4 Bagen oder minder in die eine, und jene von mehr denn 4 Bagen in die andere Columnne eintragen; er wird sie zusammenziehen und den betreffenden Betrag samt einer unterschriebnen und die Numero's und Summen anzeigenden Abschrift davon dem Distriktsbeamten vom 15ten zum 20ten desselben Monats zustellen, welcher alles, nach den ihm von dem Distriktsgerichtschreiber eingehändigten Note und Visascheinen untersuchen und bewahren, und dem Distriktsstatthalter die ihm durch den Art. 108 des Beschlusses vom 10ten Hornung zugestandenen Taxen gegen Quittung auszahlen wird.

(Hier folgt der Tarif des Verhältnisses der fremden Münzen zu den helvetischen, den wir in N. 309, S. 1287, 88 bereits lieferten.)

Für die Distriktsgerichtschreiber.

§. 7. Die Distriktsgerichtschreiber, welche zufolge der Art. 32 und 44 des Beschlusses vom 10. Hornung Gegenstände, die dem Visa an Stempelstatt unterworfen sind, zu visiren haben, sollen dabey folgendermaßen verfahren:

§. 8. Bey jedem ihnen von einem Bürger zum Visiren vorgelegten Schuldtitel soll immer der vom Distriktsstatthalter angefertigte betreffende Visaschein beyliegen;

se sollen ihr Visa auf dem Ort, welchen ihnen der Besizer auf der Vorder, oder Hinterseite des Schuldtitels dazu anweisen wird, ohne den Inhalt des Titels, wofern es der Bürger nicht ausdrücklich an sie fodert, einzusehen, besetzen.

§. 9. So oft ein Bürger ihnen mehrere Schuldtitel zugleich, samt den zu jedem derselben gehörigen Visascheinen vorlegen und begehren wird, daß der Inhalt dieser Schuldtitel nicht eingesehen werde, so sollen die Gerichtschreiber ihm vorstellen, wie wichtig es sey, daß jeder Titel das gehörige Visa erhalte, und sie sollen ihn einladen, sie selbst noch einmal durchzusehen und zu bewahren, damit keine Verwechslung statt habe.

Das Visa auf die Schuldtitel soll lauten, wie folgt:

Nro. 32. Visum für die Summe von Franken Zweytausend siebenhundert, und empfangen Fr. Zwey Bg. Sieben. In Bern, den des Monats im Jahre

N. N. Distriktsgerichtschreiber.

§. 10. So oft den Gerichtschreibern ein Visaschein für einen, in dem Art. 13. des Gesetzes vom 15. Dec. angezeigten Falle befindlichen Schuldtitel vorgelegt wird, so werden sie einen Empfangschein folgenden Inhalts dafür ausstellen:

Nro. Einstweilige Quittung zur Einwechslung gegen das Visa eines dem Bürger N. zugehörigen Schuldtitels von Fr. für welches Visa bezahlt worden Fr. Bg. In den Tag des Monats des Jahrs

N. N. Distriktsgerichtschreiber.

Wenn diese einstweilige Quittung samt dem betreffenden Schuldtitel dem Gerichtschreiber zur Einwechslung gegen das eigentliche Visa zurückgebracht wird, so soll er die Gleichförmigkeit des Datums, der Summe und des Namens des Eigenthümers nach dem Schuldtitel vergleichen und bewahren, und wenn er alles in der Ordnung findet, so soll er, und zwar unter dem gleichen Numero, welches die einstweilige Quittung hatte, den Schuldtitel visiren, wie folgt:

Nro. Visum die Summe von Fr. für welche schon den Tag des Monats des Jahres auf die einstweilige und heute gegen das Gegenwärtige eingewechselte Quittung Fr. Bg. als Visagebühr empfangen worden. In den des Monats des Jahrs

N. N. Distriktsgerichtschreiber.

Im Falle, daß der Schuldtitel, für welchen das

eigentliche Visa begehrt wird, nicht mit der einstweiligen Quittung übereinstimmen würde, soll der Distriktsgerichtschreiber das Visa verweigern.

§. 11. Das Visa für andere Gegenstände als für Schuldtitel, muß ebenfalls mit Vorweisung des Visascheins des Distriktsstatthalters begehrt werden.

§. 12. Das Visa für die vom Auslande auf Helvetien gezogenen Handels effecten soll, nach geschehener Vergleichung der auf den Effecten stipulirten Summe gegen diejenige, die im Visascheine ausgedrückt ist, bezeugt werden, und lauten wie folgt:

Visum an Stempelstatt gegen einen Visaschein Nro. In den Tag des Monats des Jahrs

N. N. Distriktsgerichtschreiber.

§. 13. Das Visa auf das, zur Stipulation der die Summe von Fr. 4000 übersteigenden Schuldtitel bestimmte, Stempelpapier von Fr. 4, soll immer nach runden Summen von Fr. 100 festgesetzt werden; z. B. für eine Stipulation von Fr. 4050, soll das Visa von Fr. 100, und für eine von Fr. 4318 ein Visa von Fr. 400 bezahlt werden u. s. w.; für die Commerzeffecte und für die auf 6 Monate oder kürzer gestellten Schuldtitel von Fr. 25000, soll das Visa immer in runden Summen von Fr. 1000 bezeugt werden.

Diese Visa sollen lauten wie folgt:

Nro. 34. Visum für die Summe von Fr. Dreyhundert vier und dreißig über den Stempel, für welchen bezahlt worden Fr. Drey, und Bg. Vier. Aarau, den des Monats des Jahrs

N. N. Distriktsgerichtschreiber.

§. 14. Alle Visa, so wie die einstweiligen Quittungen, sollen immer das gleiche Numero, wie der betreffende, vom Distriktsstatthalter ausgefertigte Visaschein tragen.

§. 15. Die Gerichtschreiber werden alle Visa, die sie besetzen, in ein Register mit dem Numero, dem Datum und der Summe einschreiben, und den 20ten jedes Monats dem Distriktsstatthalter eine Abschrift dieses Registers vom 20ten des vergangenen Monats an, samt den ihnen übergebenen Visascheinen zustellen; der Distriktsstatthalter wird ihnen nach geschehener Bewährung und Vergleichung mit den Rechnungen der Distriktsstatthalter, die ihnen im Art. 108 des Beschlusses vom 10ten Hornung zugestandene Taxe auszahlen.

Bern, den 23ten Hornung 1801.

Der Finanzminister,
Rothpletz.